

Markt Elsenfeld

Lkrs. Miltenberg



Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis für Brunnen I-III

1. Ergänzung

April 2022

1. Ausfertigung von 6

Projektnummer: 1-035-13



Inhaltsangabe

Teil A – Erläuterungsbericht

Teil B – Anlagen

Teil C – Planunterlagen

Inhaltsverzeichnis

6	Potentielle Gefährdungspotentiale und konkurrierende Nutzungen	4
6.1	Allgemeines	4
6.2	Flächennutzung im Einzugsgebiet der Brunnen	4
6.3	Gefährdungspotentiale im Einzugsgebiet der Brunnen.....	4
6.3.1	Fassungsanlage.....	4
6.3.2	Schützenhaus „Diana“ und Gaststätte „Fuchsbau“	4
6.3.3	Toilette im Wald	5
6.3.4	Waldkindergärten „Waldgruppe“ und „Waldkitz“	5
6.3.5	Bergsportplatz Hofstetten	6
6.3.6	Pferdekoppel und Weideflächen.....	6
6.3.7	Wildsuhlen	6
6.3.8	Tümpel.....	6
6.3.9	Erdbauarbeiten / Wasserrückhaltebecken	6
6.3.10	Hohlen	7
6.3.11	Baumfällungen	7
6.3.12	Müllentsorgung am Waldparkplatz	7
6.3.13	Straßen und Feldwege	7

6.3.14	Düngung	8
6.4	Ökologie und Vorfluter.....	8
6.5	Benachbarte Wasserversorgungen	8

6 Potentielle Gefährdungspotentiale und konkurrierende Nutzungen

6.1 Allgemeines

Gemäß Mail des WWA AB vom 19.04.21 sind für das wasserrechtliche Verfahren noch die (potentiellen) Gefährdungspotentiale und konkurrierenden Nutzungen im Einzugsgebiet zu erheben und zu bewerten. Bei der Bewertung sind auch ggf. noch erforderliche Maßnahmen zum Umgang mit den Gefährdungspotentialen mit aufzunehmen.

6.2 Flächennutzung im Einzugsgebiet der Brunnen

Der größte Teil des Wasserschutzgebiets der Eisenfelder Brunnen ist bewaldet (siehe Übersichtslageplan 1-UL-01). Ackerbau wird westlich des Brunnens I, im südwestlichen Teil des Wasserschutzgebiets betrieben, am Nord- und Ostrand gibt es Weideflächen.

Die niedrigen Nitratgehalte im Rohwasser des Brunnens I (ca. 12 mg/l), des Brunnen II (ca. 5 mg/l) und des Brunnen III (ca. 7,5 mg/l) zeigen, dass die Brunnen II und III wenig durch den Ackerbau beeinflusst werden.

Nachfolgend werden die Gefährdungspotentiale im Wasserschutzgebiet der Eisenfelder Brunnen aufgezeigt, wobei kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben wird. Die Gefährdungspotentiale sind im Übersichtslageplan 1-UL-01 dargestellt und sollten fortgeschrieben werden.

6.3 Gefährdungspotentiale im Einzugsgebiet der Brunnen

6.3.1 Fassungsanlage

Um eine Kontamination der Fassungsanlage bzw. der Zone I einer Trinkwasserfassung zu verhindern, ist sie gemäß den DVGW-Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete W 101 gegen unbefugtes Betreten zu schützen. Die Fassungsanlagen der Brunnen I bis III sind nicht angemessen umzäunt, Bau-/ Wild-/ oder Jägerzäune sind nicht geeignet (s. Fotodok., Nrn. 5, 7 und 15). Da dies ein hohes Gefährdungspotential für die Wasserversorgung darstellt, müssen die Fassungsbereiche gemäß den Plänen der WSG-VO vom 07.11.2002 umzäunt werden.

6.3.2 Schützenhaus „Diana“ und Gaststätte „Fuchsbau“

In Zone III des Wasserschutzgebietes befinden sich das Schützenhaus „Diana“ und die Gaststätte „Fuchsbau“. Die Gaststätte war zum Zeitpunkt der Begehung nicht in Betrieb (dauerhaft geschlossen). Angrenzend an die Gaststätte befinden sich jedoch bewohnte Privathäuser. Beide Gebäudeeinheiten sind an den Kanal angeschlossen, innerhalb der Zone II wurden PE-HD-Rohre, innerhalb der Zone III PVC-Rohre verlegt.

Aufgrund der Abwasserkanäle, die auch durch die Wasserschutzzone II des Brunnen I führen, wird die Nutzung der Gebäude als ein hohes Gefährdungspotential für das Grundwasser eingeschätzt. Es kommt § 3, Pkt. 4.7 der WSG-VO vom 07.11.2002 zur Anwendung. Über die Heizungsanlagen liegen zurzeit keine Informationen vor. Im Falle des Einsatzes wassergefährdender Stoffe sind die Heizungsanlagen als hohes Gefährdungspotential zu bewerten, es ist § 3, Pkt. 3.3 der WSG-VO vom 07.11.2002 zu beachten.

6.3.3 Toilette im Wald

In der Schleife der Einbahnstraße zum Schützenhaus „Diana“ und der Gaststätte „Fuchsbau“ wurde eine Toilette etwa mittig zwischen der Zu- und Abfahrtsstraßen aufgestellt. (s. Fotodok., Nr. 13). Es handelt sich dabei um eine Klobrille auf einem Holzgestell. Zum Zeitpunkt der Begehung waren kein Auffanggefäß oder -grube und keine Fäkalienrückstände unter der Vorrichtung sichtbar.

Aufgrund der Lage in der Zone II wird diese bei Benutzung als eine hohe Gefährdung für den Brunnen I eingeschätzt, sie ist zu beseitigen. überprüfen.

6.3.4 Kirche St. Judas Thaddäus

Südlich der Eisenfelder Straße, am nordwestlichen Rand der Zone III befindet sich das Gelände der Kirche St. Judas Thaddäus. Das Gebäude südlich der Kirche ist an die Kanalisation angeschlossen. Der öffentliche Teil dieses Kanalstrangs endet kurz hinter Grenze der Zone III auf dem St.-Judas-Thaddäus-Weg. Der weitaus längere Teil des Kanalstrangs (ca. 55 m Luftlinie) ist privat, wobei der genaue Verlauf und das Material des Hausanschlusses unbekannt sind. Das Kirchengelände liegt ca. 400 m vom Brunnen III entfernt, aber am Rand des Wasserschutzgebietes. Daher wird der Abwasserbeseitigungsanlage ein mittleres Gefährdungspotential zugeordnet. Der Kanal ist gemäß § 3, Pkt. 4.7 der WSG-VO vom 07.11.2002 regelmäßig auf Dichtigkeit zu überprüfen.

6.3.5 Waldkindergärten „Waldgruppe“ und „Waldkitz“

Südlich des Bergsportplatzes Hofstetten, in der Zone III, befindet sich der Kindergarten „Waldgruppe“. Dieser besteht aus einem umgebauten Bauwagen, diversen Holzinstallationen, einer Feuerstelle und einer provisorischen Kindertoilette (s. Fotodok., Nr. 3). Dieses Plumpsklo besteht aus einer Kinderklobrille auf einer nach unten hin geöffneten Holzkiste und ist nicht fest installiert. Zum Zeitpunkt der Begehung befand sich unterhalb der Toilette kein Auffangbehälter. Aufgrund seines Abstands ca. 1,75 km zur Wasserversorgung stellt das Plumpsklo eine niedrige Gefährdung dar.

Südlich des Eichelsbacher Wegs, ca. 300 m westlich der Wasserhochbehälter in einer Wegschleife befindet sich der Kindergarten „Waldkitz“ (s. Fotodok., Nr. 11). Dieser besteht aus ein bis zwei ausgebauten Bauwägen und diversen weiteren Objekten (Sitzgelegenheiten, Spielgeräte, etc.). In den zusammengebauten Bauwägen ist vermutlich eine Toilette installiert, es war kein Abfluss, Auffanggefäß oder eine Grube erkennbar. Ein Waschbecken an der Außenwand der Räumlichkeiten entwässert auf den Waldboden. Aufgrund seines Abstands zur Wasserversorgung ca. 450 m stellt Abwasser hier eine große Gefährdung für die Wasserversorgung dar.

Gemäß § 3, Pkt. 4.7 der WSG-VO vom 07.11.2002 ist es in den Zonen I – III des WSGs verboten, Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser zu errichten oder zu erweitern. Bei beiden Waldkindergärten muss dringend Abhilfe geschaffen werden.

6.3.6 Bergsportplatz Hofstetten

Der Bergsportplatz südöstlich von Hofstetten liegt im Bereich der Zone III des Wasserschutzgebiets Elsenfeld (s. Fotodok., Nr. 4). Bei der hohen Entfernung zu den Brunnen stellt das Abwasser eine mittlere Gefährdung für die Wasserversorgung dar. Die Abwasserbeseitigungsanlagen des Vereinsheims sind regelmäßig auf Dichtigkeit zu überprüfen (s. § 3, Pkt. 4.7 der WSG-VO vom 07.11.2002).

6.3.7 Pferdekoppel und Weideflächen

Am nördlichen Waldrand in der Nähe des Steinbruchs Speckstein und am nord-östlichen Waldrand, östlich vom Bergsportplatz Hofstetten in der Zone III befinden sich Weideflächen. Ca. 200 m südlich des Brunnens I in der Zone II gibt es eine Pferdekoppel. Gemäß dem DVGW-Arbeitsblatt W 101 (A) vom März 2021 stellen Freilandtierhaltung und Beweidung in der Zone II eine hohe Gefährdung dar. In der Zone III wird die Freilandtierhaltung als mittlere Gefährdung, die Beweidung als geringe Gefährdung eingeschätzt. Es kommt § 3, Pkte. 1.9 – 1.11 der WSG-VO vom 07.11.2002 zur Anwendung, die Einschränkungen bezüglich Stallungen, Freilandtierhaltung und Beweidung in den verschiedenen Schutzgebietszonen geben.

6.3.8 Wildsuhlen

Im Einzugsgebiet der Elsenfelder Brunnen wurden bei einer Ortsbegehung im April 2022 mehrere Wildsuhlen besehen (exemplarisch s. Fotodok., Nr. 2 u. 9). Da diese aber in größerem Abstand zur Zone II liegen, kann von Sofortmaßnahmen abgesehen werden.

In der Nähe des Brunnens II, in der Zone II, wurden darüber hinaus mehrere aufgewühlte und durchpflügte Flächen (s. Fotodok., Nr. 6) entdeckt. Diese stellen, sofern sich daraus Wildsuhlen entwickeln, eine große Gefährdung für die Wasserversorgung dar. Die Tiere sollten möglichst aus diesem Bereich herausgelockt werden.

6.3.9 Tümpel

Südwestlich des Waldkindergartens „Waldkitz“ am äußeren Rand des Waldes, befindet sich ein länglicher Tümpel (s. Fotodok., Nr. 12). Die Wasseransammlung scheint vom abfließenden Regenwasser der angrenzenden Hänge gespeist zu werden. Aufgrund der Tiefe der Tümpelgrube ist davon auszugehen, dass dieser künstlich als Regenrückhalt angelegt wurde. Der Tümpel stellt eine mittlere Gefährdung für die Wasserversorgung dar und sollte möglichst beseitigt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass das abfließende Regenwasser auf die Felder geleitet wird und nicht in die bestehende Senke zwischen Tümpel und Kindergarten. Denn sonst bildet sich dort direkt der nächste Tümpel.

6.3.10 Erdbauarbeiten / Wasserrückhaltebecken

Ca. 550 m west-südwestlich der Heinchsthöhe, weit nördlich des Gewerbegebiets Rück, auf halber Distanz zum Eichelsbacher Weg wurden Erdbauarbeiten durchgeführt (s. Fotodok., Nr. 10). In Fließrichtung einer Entwässerungsgrube wurde zur Befestigung des Forstweges ein Rückhaltebecken ausgehoben und ein Wall aufgeschüttet. Das vorzufindende Bodenmaterial enthält viele plattenartige Steine und rötliches Erdmaterial.

6.3.11 Hohlen

Sämtliche Hohlen im Wasserschutzgebiet sind von Müll etc. freizuhalten. Es gilt § 3, Pkt. 3.5 der WSG-VO vom 07.11.2002.

6.3.12 Baumfällungen

Bei Baumfällungen, wie sie in der Zone II beobachtet wurden (s. Fotodok., Nr. 6), ist zu beachten, dass der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wie der Einsatz von Schmieröl oder das Betanken der Kettensäge in der Zone II verboten ist. Es kommt § 3, Pkt. 3.4 der WSG-VO vom 07.11.2002 zur Anwendung.

6.3.13 Müllentsorgung am Waldparkplatz

Neben dem Eichelsbacher Weg, ca. 250 m nach dem Brunnen I in Richtung Eichelsbach, auf der rechten Seite befindet sich in der Zone III ein Parkplatz für Spaziergänger. Trotz aufgehängter Schilder auf dem Parkplatz, die darauf hinweisen, dass das Entsorgen von Abfällen verboten ist, konnten diverse Müllablagerungen festgestellt werden (s. Fotodok., Nr. 14). Zum Zeitpunkt der Begehung handelte es sich hierbei lediglich um pflanzliche Abfälle (Gemüse, Obst, Gartenabfälle). Da die Ablagerung von Abfall eine hohe Gefährdung darstellt und gemäß § 3, Pkt. 3.5 der WSG-VO vom 07.11.2002 verboten ist, sollte der Parkplatz regelmäßig auf illegal entsorgten Müll hin überprüft werden. Außerdem sollten die aufgehängten Schilder um den Hinweis erweitert werden, dass es sich bei der Gegend um ein Trinkwasserschutzgebiet handelt, um auf die Dringlichkeit der Reinhaltung des Parkplatzes hinzuweisen.

6.3.14 Straßen und Feldwege

Gemäß den Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete, I. Teil: Schutzgebiete für Grundwasser des DVGW stellt das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser von Verkehrsanlagen in den Untergrund in Wasserschutzgebieten eine Gefährdung dar. Ausgenommen ist die Entwässerung über Böschungen und die großflächige Versickerung über die belebte Bodenzone. Verkehrsflächen in Wasserschutzgebieten sind nach den Richtlinien für die Anlage von Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag) auszubauen. Diese geben genaue Anweisungen für Oberbau und Unterbau der Straße (keine auswaschbaren Bestandteile), für die Befestigung (wasserundurchlässig), Seitenstreifen, Mittelstreifen, für Böschungen, Brücken und für das abfließende Niederschlagswasser. Das Niederschlagswasser ist über dichte Rohrleitungen mit flexiblen Verbindungen oder über Rinnen mit dauerelastisch gedichteten Fugen aus der Wasserschutzzone III herauszuleiten. Bei günstiger Untergrundbeschaffenheit können gemäß der RiStWag Ausnahmen gemacht werden, das Niederschlagswasser kann ungesammelt und breitflächig über Seitenstreifen und Böschungen versickert werden. Auf Mittel- und Seitenstreifen sind Distanzschutzplanken vorzusehen. Das Hinweiszeichen "Wasserschutzgebiet" der Straßenverkehrsordnung ist so aufzustellen, dass zumindest die Zone II eingeschlossen ist.

Die Straßen, die das Schutzgebiet queren bzw. begrenzen (hier: Straße Elsenfeld-Eichelsbach, die nur 30 m südlich des Brunnen I verläuft), stellen gemäß dem DVGW-Arbeitsblatt W 101 (A) vom März 2021 in der Zone III eine mittlere Gefährdung, in der Zone II eine hohe

Gefährdung dar. Sie sind gemäß der RiStWag auszubauen, zumindest ist das Abwasser der Straßenflächen nach Westen aus dem Wasserschutzgebiet herauszuleiten. Es sind Distanzschutzplanken anzubringen. Am Rand der Zone III sind Verkehrsschilder mit den Hinweiszeichen "Wasserschutzgebiet" aufzustellen.

Bezüglich der Feld- und Waldwege gibt es weder in der Engeren noch in der Weiteren Schutzzone Beschränkungen, sofern das abfließende Wasser breitflächig versickert.

6.3.15 Düngung

Im Rohwasser der Brunnen I bis III wurde vereinzelt das Pflanzenschutzmittel Desethylatrazin, ein Abbauprodukt des seit langem verbotenen Atrazins nachgewiesen, die Konzentrationen lagen weit unterhalb des Grenzwertes nach TrinkwV.

Die Düngung auf den Äckern im Wasserschutzgebiet hat gemäß den Einschränkungen in der WSG-VO vom 07.11.2002 zu erfolgen, außerhalb des Schutzgebiets gilt die aktuelle Düngeverordnung.

6.4 Ökologie und Vorfluter

In den Brunnen stellten sich folgende Ruhewasserspiegel ein:

Brunnen I:	18,5 m u. BrOK	07/2018
Brunnen II:	50,75 m u. BrOK	01./02.01.2020
Brunnen III:	48,67 m u. BrOK	01./02.01.2020

Das Wasser ist nicht pflanzenverfügbar, eine Schädigung der Pflanzengesellschaften im Bereich der Brunnen ist daher nicht zu besorgen.

6.5 Benachbarte Wasserversorgungen

Das Einzugsgebiet der Elsenfelder Brunnen überschneidet sich nicht mit dem benachbarter Wasserversorgungen, Beeinträchtigungen sind demnach nicht zu befürchten.

Aufgestellt:

Kleinostheim, den 26. April 2022

INGENIEURBÜRO JUNG GmbH

Josef-Hepp-Straße 23
63801 Kleinostheim
Telefon 06027 4670-0



Geschäftsführer


.....
Helmut Hufgard

Sachbearbeiter:


.....
i. A. Nicolai Bannwitz

Vorhabensträger:

Markt Elsenfeld
Postfach 11 61
63815 Elsenfeld

Elsenfeld, den

27. April 2022
.....

(Datum)


.....
(Stempel und Unterschrift)
MARKT ELSENFELD
Hohmann
Erster Bürgermeister

Anlage 1 – Fotodokumentation Gefährdungspotentiale

Anlage 1: Fotodokumentation Gefährdungspotentiale

1 – Entwässerungsbecken und -grube



2 – Wildsuhle



3 – Kindergarten „Waldgruppe“ mit improvisierten Kinderplumpsklo



4 – Bergsportplatz des TV Hofstetten



5 – Brunnen III, WSG-Zone I: Bauzaun; unzureichende Sicherung gegen Zugang durch Unbefugte



6 – Holzfällarbeiten (mehrere Baumstümpfe) südlich des Brunnen I und II in der WSG-Zone II mit aufgewühltem Boden



7 – Brunnen II, WSG-Zone I: Bauzaun; unzureichende Sicherung gegen Zugang durch Unbefugte



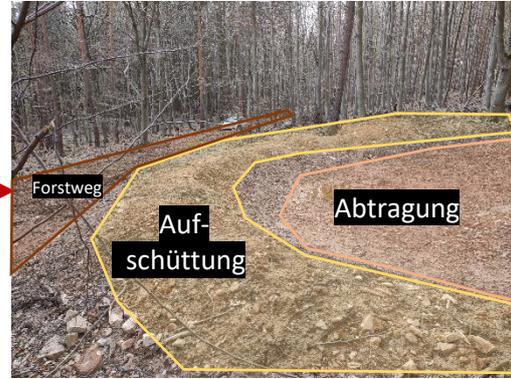
8 – Entwässerungsgraben



9 – Wildsuhle



10 – Erdbauarbeiten: Abtragung und Aufschüttung zu einem Erdwall, evtl. zur Verhinderung der Überflutung des angrenzenden Forstweges.



11 – Kindergarten „Waldkitz“ mit vermeintlicher Toilette (linke Spalte, 2. Bild). Kein/e Abwasserrohr oder -grube sichtbar. Außen installiertes Waschbecken entwässert auf den Waldboden.



12 – Tümpel in der Nähe des Kindergartens „Waldkitz“



13 – freistehende Toilette in der Nähe der Gaststätte



14 – Müllentsorgung auf dem Parkplatz am Eichelsbacher Weg (hier: Kohl und Blumenkübelerde)



15 – Brunnen I: Bauzaun an der östlichen Seite der WSG-Zone I; Wildzaun an der nördlichen und teilw. westlichen Seite der WSG-Zone I; unzureichende Sicherung gegen Zugang durch Unbefugte





LEGENDE

- 1 Entwässerungsbecken
- 2 Wildsuhle
- 3 Kindergarten "Waldgruppe"
- 4 Bergsportplatz TV Hofstetten
- 5 Bauzaun (Brunnen III)
- 6 Holzfällarbeiten und aufgewühlte Erde
- 7 Bauzaun (Brunnen II)
- 8 Entwässerungsgraben
- 9 Wildsuhle
- 10 Erdbauarbeiten
- 11 Kindergarten "Waldkitz"
- 12 Tümpel
- 13 Toilette
- 14 Müllentsorgung auf dem Parkplatz
- 15 Bauzaun (Brunnen I)

- Wasserschutzgebiet Zone I
- Wasserschutzgebiet Zone II
- Wasserschutzgebiet Zone III

Bauvorhaben:	Verlängerung der Genehmigung zur Grundwasserentnahme Eisenfeld	Plan-Nr.:	1	
Unternehmensträger:	Markt Eisenfeld	Projekt-Nr.:	1.035.13	
Landkreis:	Miltenberg	ANTRAGSUNTERLAGEN		
Maßstab:	Übersichtslageplan Gefährdungspotentiale Markt Eisenfeld–Brunnen I bis III	Datum:	April 2022	
1: 25000		CAD-INFO:	1-UL-01 14.04.22	
Der Entwurfsverfasser:	Ingenieurbüro Jung <small>GmbH</small> Wasserwirtschaft · Hydrogeologie Tragwerksplanung · Städtebau Verkehrsanlagen · SIGe-Koordination Josef-Hepp-Straße 23 · 63801 Kleinostheim · Tel. 06027 4670-0	Der Bauherr:		
		Tag	Name	
		entw.:	04/22	Bannwitz
		gez.:	04/22	Bannwitz
	gepr.:	04/22	Dr. Jakowski	
	Format:	1/h [cm]	42.0 x 29.7	